

Fertigung:

Anlage:

Blatt:

SATZUNGEN

der Gemeinde Stegen, OT Oberbirken (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)

über

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung" und**
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegen hat am 19.03.2013

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung" sowie
 - b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung"
- unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan.

§ 2 Bestandteile

- a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen aus:
1. dem Zeichnerischen Teil M. 1:500 i.d.F.v. 30.10.2012
 2. dem Textlichen Teil - planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan i.d.F.v. 05.03.2013
 3. den Geländeschnitten 1 - 3 M. 1:200 i.d.F.v. 30.10.2012
- b) Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan bestehen aus:
1. dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil M. 1:500 i.d.F.v. 30.10.2012
 2. dem Textlichen Teil – örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan i.d.F.v. 05.03.2013
- c) Beigefügt sind:
1. die gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan i.d.F.v. 05.03.2013
 2. die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan i.d.F.v. 05.03.2013
 3. der Umweltbericht i.d.F.v. 05.03.2013
 4. Zusammenfassende Erklärung i.d.F.v. 20.03.2013
 5. der Übersichtsplan M. 1:5.000 i.d.F.v. 10.10.2012

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Im Süden überlagert der B-Plan "Oberbirken - Erweiterung" einen Teilbereich des Geltungsbereichs des rechtskräftigen B-Plans "Oberbirken". Mit Inkrafttreten des B-Plans "Oberbirken - Erweiterung" wird dieser Teilbereich im B-Plan "Oberbirken" aufgehoben.

Der Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung" und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Oberbirken - Erweiterung" treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Stegen, den 19.03.2013

.....

Kuster, Bürgermeister

151Sat05.doc

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Stegen übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss	13.09.2011 und 18.10.2011
Offenlage	04.02. – 04.03.2013
Satzungsbeschluss	19.03.2013

Stegen, 19.03.2013

.....

Kuster, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung v. 22.07.2011
Durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.07.2013

Stegen, 22.07.2013

.....

Kuster, Bürgermeister